

RS UVS Steiermark 1994/08/25 413.5-1/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.08.1994

Rechtssatz

Die Entziehung der Lenkerberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit auf die Dauer von 5 Jahren ist gerechtfertigt, wenn ein PKW (in Schlangenlinien) mit einem Atemalkoholwert von 0,92 mg/l gelenkt wurde und bereits in den vorangegangenen 9 Jahren (1984 und 1989) zwei Entziehungen der Lenkerberechtigung auf die Dauer von 12 Monaten und 2 Jahren erfolgten, dabei ein tödlicher Verkehrsunfall in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand verschuldet wurde und beim zweiten Vorfall eine rechtskräftig bestrafte Alkoholtestverweigerung stattgefunden hatte. Besonders war neben der hohen Alkoholisierung und der unkontrollierten Fahrweise zu berücksichtigen, daß die Lenkerberechtigung erst ca. 2 1/2 Jahre vor diesem letzten Vorfall erteilt worden war.

Schlagworte

Kraftfahrgesetz Lenkerberechtigung Verkehrszuverlässigkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at